



---

# Satzung

---

## Satzung Club für Australian Shepherd Deutschland

vom 16.06.2002; in der geänderten Fassung vom 17.06.2006

<b>I. ABSCHNITT: ALLGEMEINER TEIL</b>	<b>2</b>
§ 1 Name, Sitz, Verband Zugehörigkeit	2
§ 2 Zweck und Aufgaben	2
§ 3 Aufbau des Vereins	4
<b>II. ABSCHNITT: MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>4</b>
§ 4 Allgemeines	4
§ 5 Anmeldung, Widerspruch	5
§ 6 Ehrenmitgliedschaft	5
§ 7 Ausschluss von der Mitgliedschaft	5
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluß	6
§ 9 Verpflichtungen der Mitglieder	6
§ 10 Ende der Mitgliedschaft	7
§ 11 Beiträge	7
<b>III. ABSCHNITT: MITGLIEDERVERSAMMLUNG</b>	<b>8</b>
§ 12 Allgemeines	8
§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8
§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung	8
§ 15 Leitung, Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	9
<b>IV. ABSCHNITT: DER VORSTAND</b>	<b>10</b>
§ 16 Allgemeines	10
§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes	10
§ 18 Zuständigkeit des Vorstandes	11
§ 19 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen	12
§ 20 Der Beirat	12
§ 21 Das Züchtergremium	13
§ 22 Zuchtkommission und Zuchtwarte	14
§ 23 Zuchtrichterkommission	14
§ 24 Zuchtwesen	15
<b>V. ABSCHNITT: VEREINSSTRAFEN</b>	<b>15</b>
§ 25 Vereinsstrafen	15

<b>VI. ABSCHNITT: EHREN RAT</b>	<b>15</b>
§ 26 Ehrenrat	15
§ 27 Unabhängigkeit / Vollstreckung	16
§ 28 Berufung	16
§ 29 Bekanntmachung, Veröffentlichung	17
<b>VII. ABSCHNITT: VEREINSVERMÖGEN</b>	<b>17</b>
§ 30 Verwaltung	17
§ 31 Kassenprüfung	17
<b>VIII. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>17</b>
§ 32 Auflösung	17
§ 33 Übergangsbestimmung	18

## I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

### § 1 Name, Sitz, Verband Zugehörigkeit

Der Verein führt den Namen „Club für Australian Shepherd Deutschland“ in Abkürzung „CASD“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn/Neckar eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Sitz des Vereins ist Kirchartd.

Er strebt die Mitgliedschaft im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und damit auch in der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) an und wir diese nach Eintrag ins Vereinsregister unverzüglich beantragen.

Für den Fall der Aufnahme unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Entgegenstehende Bestimmungen können in der Zeit der Angleichung nicht mehr angewandt werden.

Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Australian Shepherd nach dem bei der F.C.I. hinterlegten Standard Nr. 342. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist die Grundlage die Erhaltung und Festigung des Australian Shepherd in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.

Hierzu gehört die Pflege des Tierschutzgedankens und die Sorge für eine sachgemäße Hundehaltung durch die Vereinsmitglieder. Der Verein führt das vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. anerkannte Zuchtbuch.

- (2) Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- (a) Förderung und Verbreitung des Australian Shepherd unter strikter Beachtung des Rassestandards.
  - (b) Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung.
  - (c) Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.
  - (d) Führung und Herausgabe eines einheitlichen Zucht- und Leistungsbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung, sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.
  - (e) Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ sowie einer vereins-eigenen Publikation.
  - (f) Feststellung einer Zuchtwartordnung.
  - (g) Beratung in der Zucht, Aufzucht, Pflege und Erziehung des Australian Shepherd.
  - (h) Förderung der Zucht durch Zuchttauglichkeitsprüfungen und Züchtertageungen
  - (i) Kostenlose Adressenübermittlung zwischen Australian Shepherd-Besitzern und an der Rasse Interessierten; Deckrüdenachweis.
  - (j) Förderung der artgerechten Hundehaltung
  - (k) Förderung des Ausstellungswesens und Durchführung von Sonderschauen und Spezialzuchtschauen.
  - (l) Unterstützung der Zucht-, Vererbungs- und Verhaltensforschung und des Tierschutzes.
  - (m) Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
  - (n) Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.
  - (o) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
  - (p) Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
  - (q) Einrichtung einer Geschäftsstelle.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den beschriebenen Aufgaben des Absatzes 2 verwirklicht. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, sind folgende Verbandsordnungen erlassen worden:
- Zuchtordnung
  - Zuchtrichterordnung
  - Zuchtschauordnung

- Zuchtwartordnung
- Ehrenratsordnung
- Spesenordnung
- Ordnung zu Schönheitschampionaten und –titeln sowie Leistungschampionate und –titel

Diese Ordnungen sind Bestandteil der Satzung.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### § 3 Aufbau des Vereins

(1) Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Eine Untergliederung in Landesgruppen ist möglich.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

(3) Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) der Beirat
- (d) das Züchtergremium
- (e) die Zuchtware
- (f) der Ehrenrat

(4) Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH stehen.

(5) Amtsträger müssen Mitglieder des Vereins sein.

## II. Abschnitt: Mitgliedschaft

### § 4 Allgemeines

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person (Züchter, Besitzer oder Freund des Australian Shepherd) werden, auch Minderjährige mit der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter sowie juristische Personen und im Ausland lebende Personen. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen geg. §8 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung.

Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach §8 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.

## § 5 Anmeldung, Widerspruch

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle zu beantragen. Alle Anträge auf Neuaufnahme sind im offiziellen Organ des Vereins zu veröffentlichen. Innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung kann beim Vorstand schriftlich begründeter Einspruch gegen eine Neuaufnahme eingelegt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, eine Begründung ist nicht erforderlich.

Gegen einen Ablehnungsbescheid des Vorstandes besteht das Recht auf Berufung an den Beirat und danach an die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Anordnungen des Vereins an.

## § 6 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf einstimmigen Beschluss des Beirats als Anerkennung für hervorragende Dienste verliehen werden.

## § 7 Ausschluss von der Mitgliedschaft

(1) Vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

- (a) Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören sowie
- (b) Hundehändler.

(2) Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierzuchtrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter, wie Halter, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung als zugehörig.

(3) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

(4) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Beschliesst der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragsstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlußverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. §7 Absatz 3 gilt

entsprechend auch für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 4 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

## **§8 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluß**

(1) Der Ausschluß kann erfolgen:

- (a) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung des Vereins.
- (b) Bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.

(2) Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer den Hundehandel durch eine Handlung oder Unterlassung fördert oder sonst wie unterstützt.

(3) Ferner kann der Ausschluß erfolgen

- (a) Bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins.
- (b) Bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichter- Prüfungs- und Leistungsrichter-Ordnung und gegen Zuchtschaubedingungen. Hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlagen hinwegtäuschen sollen.
- (c) Bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber Amtsträgern, einem Zucht- und/oder Leistungsrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitglieds, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe.
- (d) Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere bei Verstößen gegen die Verordnung zur Hundehaltung.
- (e) Gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsvereins (Rassehunde-Zuchtverein) des VDH Mitglied und dort Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft).

(4) Der Ausschluß hat zu erfolgen:

Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 7 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

## **§9 Verpflichtungen der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- (a) die Satzung, die Zuchtordnung sowie alle Anordnungen und Beschlüsse des Clubs und dessen Organe zu befolgen und für die Weiterentwicklung und Weiterverbreitung des Australian Shepherd sowie für Interessen des Clubs durch tatkräftige Mitarbeit und regen Versammlungsbesuch zu wirken;
- (b) die herausgegebenen Anweisungen über Zucht, Ausstellungen, Schauen und Zuchtzulassungen zu beachten, die gezüchteten Hunde in das anerkannte Zuchtbuch eintragen zu lassen und bei Abgabe von Hunden dem Erwerber die zum Hund gehörige, von der Zuchtbuchstelle beglaubigte Ahnentafel sowie den vom Zuchtwart beglaubigten Wurfabnahmeschein des Welpen unentgeltlich und unaufgefordert auszuhändigen;

- (c) ihre Hundehaltung und -zucht ernsthaft und redlich zu betreiben, die Hunde gewissenhaft zu pflegen, gut unterzubringen, zweckmäßig zu ernähren, sie frei von Krankheiten zu halten und kranke Tiere erforderlichenfalls abzusondern oder fachkundig töten zu lassen;
- (d) Wohnungsänderungen unverzüglich dem Vorstand zu melden, ihren geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich nachzukommen;
- (e) Beschwerden oder Beschuldigungen irgendwelcher Art, die sich gegen Clubmitglieder richten, niemals bei öffentlichen Veranstaltungen oder Versammlungen zu erwähnen und vertraulich zur Kenntnis gegebene Akten und Mitteilungen geheim zu halten.

## § 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (a) mit dem Tod des Mitglieds;
- (b) durch freiwilligen Austritt;
- (c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- (d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es

- (a) vom Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 7 der Satzung ausgeschlossen ist, die Hinderungsgründe jedoch erst nach der Aufnahme in den Verein bekannt werden;
- (b) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlungen im Rückstand ist; die Streichung darf in diesem Fall erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind.

Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft nach § 7 erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.

Die Streichung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und im Vereinsorgan zu veröffentlichen.

## § 11 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Februar eines jeden Geschäftsjahres.

Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **III. Abschnitt: Mitgliederversammlung**

#### **§ 12 Allgemeines**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme; dies gilt ebenso für Ehrenmitglieder. Eine Übertragung der Stimme ist nicht möglich.

#### **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Beirats;
- (b) Wahl und Abberufung sowie Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;
- (c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages und ggf. erforderlicher außerordentlicher Beiträge;
- (d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- (e) Beschlussfassung über die Berufung eines Ablehnungsbeschlusses des Vorstands und Beirats auf Aufnahme;
- (f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- (g) Beschlussfassung über die Schiedsgerichtsordnung;
- (h) Wahl des Ehrenrats;
- (i) Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstands.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Vereinsorgans fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschliessen. Desgleichen können die anderen Organe die Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

#### **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Anträge zu weiteren Tagesord-

nungspunkten einbringen, wenn sie erst nach der Einberufung beratungsbedürftig geworden sind. Der Vorstand hat die Mitglieder über die etwaige Ergänzung der Tagesordnung in Kenntnis zu setzen. Über später und auf der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderungen der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Einladung zugleich die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

## **§ 15 Leitung, Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion auf einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Vereinsorgane werden geheim und schriftlich gewählt, ansonsten bestimmt die Art der Abstimmung der Versammlungsleiter, es sei denn, das ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt, diese schriftlich durchzuführen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher ausser Betracht. Zur Änderung der Satzung und Schiedsgerichtsordnung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erfolgen. Der Beschluss kann auch auf schriftlichem Wege und unabhängig von einer Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
- (6) Für Wahlen gilt: hat kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Tagesordnung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen oder bei der Änderung von Ordnungen ist der gesamte Wortlaut anzugeben und der VDH von der Änderung unverzüglich zu benachrichtigen.

- (8) Kasse und Bücher sind grundsätzlich jährlich zur Mitgliederversammlung durch zwei von der Versammlung zu wählende Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands oder des Beirats sind, zu prüfen. Deren Bericht ist dem Vorstand und der Versammlung vorzulegen.
- (9) Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.
- (10) Der Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschliessenden Geschäftsordnung.

## **IV. Abschnitt: Der Vorstand**

### **§ 16 Allgemeines**

- (1) Der gesetzliche Vorstand besteht aus:
  - dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden) und
  - dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden)
  - dem Schriftführer und
  - dem Kassenwart
- (2) Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied des gesetzlichen Vorstandes ist allein vertretungsbefugt. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder mit Wohnsitz in Deutschland sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Im Innenverhältnis dürfen der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden, der Schriftführer nur bei Verhinderung des Ersten und Zweiten Vorsitzender und der Kassenwart nur bei Verhinderung aller übrigen Mitglieder des Vorstandes handeln.
- (6) Die Vereinigung von Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.
- (7) Eine Wiederwahl, auch mehrmals ist möglich.

### **§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 16 Abs. 5 zuständigen Vertreter einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

- (2) Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
- (3) Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Name der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

## § 18 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- (b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- (c) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- (d) Beschlussfassung über die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern;
- (e) die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen;
- (f) die Einberufung des Züchtergremiums;
- (g) die Ernennung und Abberufung von Spezialzucht- (ggf. und Leistungs-)richtern und Zuchtwarten;
- (h) Ernennung des Richterobmanns;
- (i) die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates, bzw. des Schiedsgerichts;
- (j) Bestellung des Zuchtbuchführers (ggf. Führers des Leistungsbuches);
- (k) Bestellung des Schriftleiters;
- (l) Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle;
- (m) der Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist;
- (n) die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung;
- (o) Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr;

- (p) Verhängen von befristetem oder dauernden Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter.

## § 19 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

- (1) Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Massnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnungen nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Entsprechend gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnung erforderlich sind.
- (2) Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der genannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Der Vorstand kann Aufgaben an den Beirat delegieren.

## § 20 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und mindestens vier weiteren Personen, von denen zwei aus dem Züchtergremium und zwei von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Beirats während seiner Amtsperiode aus, so kann der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (2) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Unterstützung des Vorstands in seiner Arbeit;
  - (b) Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Innenleben des Vereins, wie z.B. Kassenführung, Führung der Zuchtbuchstelle, Redaktion der Veröffentlichungen und dgl.; zu diesem Zweck sind die anfallenden Arbeiten durch den Vorstand an die Mitglieder des Beirats zu delegieren;
  - (c) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Vorstands, in denen dieser keine Einigung erzielt;
  - (d) Anregung, Beratung und Aufsicht bei der Durchführung von Ausstellungen und Zuchtschauen sowie die Ernennung von Sonder- und Clubschauleitern;
  - (e) Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Clubschau;
  - (f) Festsetzung der Termine von angegliederten Sonderschauen;
  - (g) Aufstellung und Änderung der Ordnung über das Deutsche Championat sowie der Richterordnung;
  - (h) Ernennung von Organisations- und Ressortleitern;
  - (i) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ablehnungsbeschlüsse auf Aufnahme in erster Instanz;
  - (j) Beratung des Vorstands in wichtigen Angelegenheiten;

- (k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Der Beirat fasst im allgemeinen seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Sitzung des Beirats werden vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden geleitet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie Änderungen in der Ordnung über das Deutsche Championat und Änderungen der Richterordnung können nur einstimmig beschlossen werden. Die Festsetzung der Gebühren im Zuchtschauwesen erfolgt ebenso auf einstimmigen Beschluss.
- Über die Sitzungen des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (5) Ein Beschluss des Beirats kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Beirats dieses Verfahren wünschen.
- (6) Der Beirat hat nach Aufforderung durch den Vorstand eine Geschäftsordnung zu erstellen, die die Zuständigkeiten seiner Mitglieder klar und eindeutig gliedert.

## § 21 Das Züchtergremium

- (1) Die Mitglieder der Züchtergremiums sind Vereinsmitglieder, die im Besitz einer zuchttauglichen Hündin mit F.C.I.-geschütztem Zwingernamen bzw. eines zucht zugelassenen Rüden im Sinne der Zuchtordnung sind oder haben. Stimmberechtigt sind jedoch nur VDH-Züchter. Jede Zuchtstätte hat nur eine Stimme. Züchter im Sinne dieser Bestimmung ist jedes Mitglied des Züchtergremiums, das innerhalb der letzten vergangenen drei Jahre vor dem Tag der Versammlung mindesten einen Wurf, bei Rüden einen Deckakt, unter einem vom F.C.I.-geschützten Zwingernamen ge- bzw. vollzogen hat. Für diese Züchter ist die Teilnahme an den Veranstaltungen des Züchtergremiums verbindlich.
- (2) Das Züchtergremium soll mindesten einmal im Jahr vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nur, wenn das Züchtergremium Änderungen der Zuchtordnung beschließen soll oder wenn Wahlen erfolgen. Gäste können bei Bedarf vom Vorsitzenden des Züchtergremiums eingeladen werden.
- (3) Das Züchtergremium hat insbesondere die Aufgaben:
- (a) Änderung sämtlicher zuchtrelevanter Ordnungen des Clubs, insbesondere der Zuchtordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand;
  - (b) Wahl des Vorsitzenden des Züchtergremiums;
  - (c) Vorschlag und Wahl des Vorsitzenden der Zuchtkommission;
  - (d) Vorschlag der Zuchtwarte;
  - (e) Vorbereitung und Durchführung von Züchtertägungen und Seminaren zur Weiterbildung im Zuchtwesen;
  - (f) Beschlussfassung über die Verhängung von Geldbußen und Zuchtsperren nach der Zuchtordnung;

- (g) Beschlussfassung über Verlust der Stimmberechtigung im Züchtergremium;
  - (h) Beratung des Vorstandes in den zuchtrelevanten Bereichen;
  - (i) Vorschlag und Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission.
  - (j) Im Bedarfsfall kann das Züchtergremium eine Körordnung und/oder ein Verhaltenstestverfahren sowie eine Leistungsbuch ausarbeiten, durchführen und in der Zuchtzulassung fixieren.
- (4) Das Züchtergremium ist beschlussfähig, wenn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind; es wird vom Vorsitzenden des Züchtergremiums geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Leiter.

Das Züchtergremium fasst im allgemeinen seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Änderungen der Zuchtordnung sind jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen möglich. Bei Änderung der Zuchtordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen.

- (5) (a) Der Vorsitzende des Züchtergremiums ist verantwortlich für die Durchführung von Züchtertageungen, die der Weiterbildung dienen und mitverantwortlich für die Durchführung von Seminaren und Lehrveranstaltungen für die Mitglieder des Clubs. Er vertritt die Interessen der Züchter in den anderen Organen des Vereins.
- (b) Der Vorsitzende des Züchtergremiums fungiert gleichzeitig als Tierschutzbeauftragter des Vereins. Er ist in der Aufgabe als Tierschutzbeauftragter gegenüber dem Vorstand und dem Züchtergremium verantwortlich. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Einhaltung der Mindesthaltungsbedingungen sowie der gesetzlichen Bestimmungen des Tierschutzes bei den Mitgliedern des Clubs zu überwachen. Er berät Vorstand und Züchtergremium in sämtlichen tierschutzrelevanten Fragen. Werden den Zuchtwarten Verstöße gegen die Mindesthaltungsbedingungen oder das Tierschutzgesetz bekannt, sind sie dem Tierschutzbeauftragten gegenüber berichtspflichtig und müssen ihn unmittelbar hinzuziehen. Der Vorsitzende des Züchtergremiums unterrichtet in seiner Aufgabe als Tierschutzbeauftragter den Vorstand und Züchtergremium über das Geschehen in seinem Aufgabenbereich und legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tierschutzbericht vor.

## § 22 Zuchtkommission und Zuchtwarte

- (1) Die Mitglieder der Zuchtkommission (=Zuchtberater) und die Zuchtwarte werden von dem Züchtergremium vorgeschlagen und gewählt. Mit Beendigung ihrer Amtsperiode von zwei Jahren können die Zuchtberater und die Zuchtwarte neu vorgeschlagen und gewählt bzw. bestätigt werden.
- (2) Sie sind dem Vorstand und dem Züchtergremium verantwortlich.
- (3) Ihre Aufgaben werden durch die Zuchtordnung geregelt.

## § 23 Zuchtrichterkommission

- (1) Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

- (3) Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises und ausbildungsberechtigt sein.
- (4) Kann die Zuchtrichterkommission auf Grund Absatz 3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung, Schulung und Prüfung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.

## § 24 Zuchtwesen

Die Zuchtbestimmungen des Clubs sind bindend für alle Mitglieder und Nichtmitglieder. Die im Zuchtwesen zu entrichtenden Gebühren setzt das Züchtergremium fest.

## V. Abschnitt: Vereinsstrafen

### § 25 Vereinsstrafen

- (1) Vereinsstrafen wegen Verstößen gegen §8 sind:

1. Geldbusse
2. Verweis
3. Verwarnung
4. Amtsenthebung

Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Ziff. 1 bis 4 erkannt werden.

- (2) Bis zur Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 78Abs. 4 der Satzung des VDH ist der VDH-Ehrenrat ausschließlich erstinstanzlich zur Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen zuständig. In einem solchen Fall richtet sich das Verfahren nach § 7 der Satzung des VDH sowie nach der Ehrenrats- wie Schiedsgerichtsordnung des VDH.
- (3) Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 der Satzung des VDH ist für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen der Ehrenrat des Vereins zuständig. In diesem Fall richtet sich das Ehrenratsverfahren nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschliessenden Ehrenratsordnung, die ihrem wesentlichen Inhalt nach der Ehrenratsordnung des VDH nachgebildet ist und die neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung Bestimmungen zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung, zum Gnadenerweis, zur Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und zur Verpflichtung zur Vorschußzahlung enthält.
- (4) §25 Absatz 2 gilt auch für den Fall, dass der vereinseigene Ehrenrat zwar eingerichtet ist, aber das Verfahren nicht bis zu seiner Beendigung unter Vorsitz nicht von einer Person, die dem Anforderungsprofil des § 26 Absatz 1 genügt, wahrgenommen wird.

## VI. Abschnitt: Ehrenrat

### § 26 Ehrenrat

- (1) Die Mitglieder des Ehrenrats (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

- (2) Unter den Begriff „rechtserfahren“ fallen Personen mit mindestens Erstem Juristischen Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter. Der Ehrenrat ist auch zur Entscheidung in anderen Streitfällen zuständig. Bei der Verhängung eines Tätigkeitsverbotes als Zuchtrichter bzw. eines Zuchtverbotes und/oder Zuchtbuchsperrung gilt jedoch folgendes: zuständig für die Verhängung ist der Vereinsvorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Zuchtrichter bzw. dem Züchter der Einspruch an den Ehrenrat binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu.
- (3) Im übrigen ist die Entscheidung des Ehrenrates mit der Berufung anfechtbar. Berufungsgerecht ist der VDH-Ehrenrat. Das Berufungsverfahren vor dem VDH-Ehrenrat richtet sich nach der VDH-Ehrenratsordnung, die Gegenstand dieser Satzung ist.
- (4) Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des VDH ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Satzung bestimmt wird und derzeit EUR 500,- beträgt. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des Vereins ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von EUR 200,-; das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand des Vereins den Ehrenrat des Vereins anruft.
- (5) Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst dann zulässig, wenn die vorbezeichneten Instanzen ausgeschöpft sind.
- (6) Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des VDH-Schiedsgerichts als Berufungsgerecht ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Schiedsgerichtsordnung bestimmt wird und derzeit EUR 500,- beträgt. Das Verfahren vor dem VDH-Schiedsgericht richtet sich nach der VDH-Schiedsgerichtsordnung, die Gegenstand dieser Satzung ist.
- (7) Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch den Vorstand festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

## § 27 Unabhängigkeit / Vollstreckung

- (1) Die Mitglieder des Ehrenrates/Schiedsgerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
- (2) Rechtskräftige Entscheidungen des Ehrenrates (bzw. des Schiedsgerichtes) sind vom Vorstand zu vollstrecken.

## § 28 Berufung

Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidungen des Ehrenrates des Vereins und/oder des VDH-Ehrenrates Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich angefaßten Entscheidungen einzulegen und der entsprechende Kosten-

vorschuss fristgerecht einzuzahlen. Zur Zulässigkeit der Berufung gehört der Nachweis, dass innerhalb der Berufungsfrist der für das Berufungsgericht erforderliche Kostenvorschuss eingezahlt ist.

## **§ 29 Bekanntmachung, Veröffentlichung**

Rechtskräftige Entscheidungen des Ehrenrates (bzw. des Schiedsgerichtes) sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates (bzw. des Schiedsgerichtes) in der Vereinszeitung bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Ehrenrates können nach Massgabe des Vorsitzenden des VDH-Ehrenrates in der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ veröffentlicht werden; entsprechendes gilt für die Entscheidungen des VDH-Schiedsgerichtes. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

## **VII. Abschnitt: Vereinsvermögen**

### **§ 30 Verwaltung**

- (1) Das Vereinsvermögen wird vom Kassenwart verwaltet.
- (2) Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
- (3) Der Kassenwart ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Kassenwart bei allen finanziellen Angelegenheiten zu hören.

### **§ 31 Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüfung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
- (2) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem – sachlich richtigen – Versammlungsprotokoll ist dieses Protokoll der Kassenprüfer in der Vereinszeitung zur Veröffentlichung.

## **VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 32 Auflösung**

- (1) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Diese muß entweder einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation zufließen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 33 Übergangsbestimmung**

Der Verein ist die registrierte Fortsetzung der „Interessengemeinschaft Australian Shepherd e.V.“. Er stellt klar, dass die Aktiva und Passiva der Interessengemeinschaft auf ihn übergehen. Die Mitglieder der Interessengemeinschaft, welche die vorliegende Satzung bis zu ihrer Einreichung beim Registergericht unterschrieben oder schriftlich bestätigt haben, sind Gründungsmitglieder des rechtskräftigen Vereins. Die übrigen Mitglieder der Interessengemeinschaft können sich bis zum Ende des Eintragungsverfahrens entscheiden, ob sie ihre Mitgliedschaft auf der Grundlage der vorliegenden Satzung fortführen oder austreten wollen.

Verabschiedet durch die Mitgliederversammlung und Gründungsversammlung des Clubs für Australian Shepherd Deutschland am 16.06.2002 in Mannheim/Käfertal.

## Änderungen der CASD-Satzung

### Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24.08.2002

Alte Formulierung:

§2 (3) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Neue Formulierung:

§2 (3) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alte Formulierung:

§ 32 (2) Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens. Diese muß entweder einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation – die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorausgesetzt – zufließen.

Neue Formulierung:

§ 32 (2) Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Diese muß entweder einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation zufließen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 25.09.2002

Neuer Absatz

§21 Abs. 5 (b) Der Vorsitzende des Züchtergremiums fungiert gleichzeitig als Tierschutzbeauftragter des Vereins. Er ist in der Aufgabe als Tierschutzbeauftragter gegenüber dem Vorstand und dem Züchtergremium verantwortlich. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Einhaltung der Mindesthaltungsbedingungen sowie der gesetzlichen Bestimmungen des Tierschutzes bei den Mitgliedern des Clubs zu überwachen. Er berät Vorstand und Züchtergremium in sämtlichen tierschutzrelevanten Fragen. Werden den Zuchtwarten Verstöße gegen die Mindesthaltungsbedingungen oder das Tierschutzgesetz bekannt, sind sie dem Tierschutzbeauftragten gegenüber berichtspflichtig und müssen ihn unmittelbar hinzuziehen. Der Vorsitzende des Züchtergremiums unterrichtet in seiner Aufgabe als Tierschutzbeauftragter den Vorstand und Züchtergremium über das Geschehen in seinem Aufgabenbereich und legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tierschutzbericht vor.

### Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 03.04.2004

Alte Formulierung

§ 7 Ausschluss von der Mitgliedschaft

(1) Vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

- (a) Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören.
- (b) Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben, oder mit ihm persönlich oder geschäftlich eng verbunden sind.

Neue Formulierung

§ 7 Ausschluss von der Mitgliedschaft

(1) Vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

- (a) Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören sowie
- (b) Hundehändler.

**Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 18.09.2004**

Neuer Punkt in § 2 Zweck und Aufgaben

(5) Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, sind folgende Verbandsordnungen erlassen worden:

- Zuchtordnung
- Zuchtrichterordnung
- Zuchtschauordnung
- Zuchtwartordnung
- Ehrenratsordnung
- Spesenordnung
- Ordnung zu Schönheitschampionaten und –titeln sowie Leistungschampionate und –titel

Diese Ordnungen sind Bestandteil der Satzung.

**Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 23.04.2005**

Alte Formulierung

§8 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluß

- (4) Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an Veranstaltungen jedweder Art einer der F.C.I. und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonstwie unterstützt.

Neue Formulierung

§8 *Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluß*

- (5) *Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere wer den Hundehandel durch eine Handlung oder Unterlassung fördert oder sonstwie unterstützt.*

**Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 17.06.2006**

Alte Formulierung

§ 18 Zuständigkeit des Vorstandes

- (d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;

Neue Formulierung

- (d) *Beschlussfassung über die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern;*

Alte Formulierung  
§ 25 Vereinsstrafen

(1) Vereinsstrafen wegen Verstößen gegen §8 sind:

1. Ausschluss
2. Geldbusse
3. Verweis
4. Verwarnung
5. Amtsenthebung

Neue Formulierung

(1) *Vereinsstrafen wegen Verstößen gegen §8 sind:*

1. *Geldbusse*
2. *Verweis*
3. *Verwarnung*
4. *Amtsenthebung*